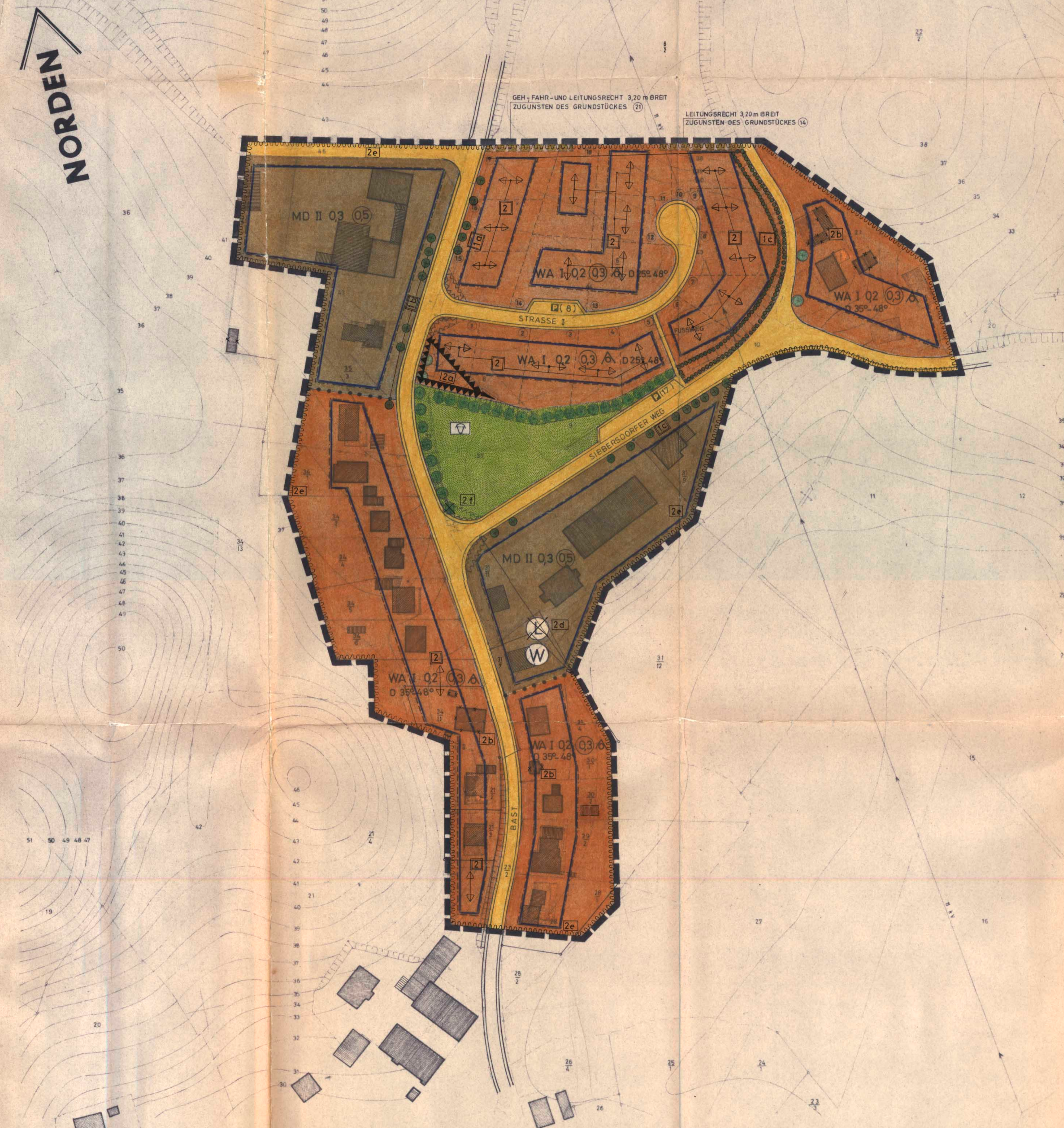
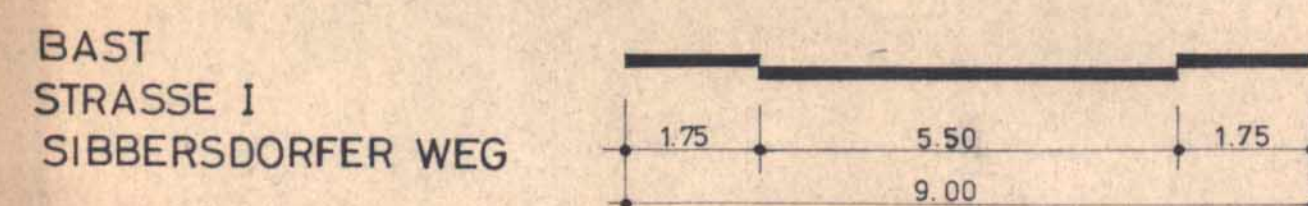


# PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:1000



STRASSENQUERPROFILE M. 1:100



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

| PLAN-ZEICHEN              | ERLÄUTERUNG | RECHTSGRUNDLAGE  |
|---------------------------|-------------|------------------|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG |             | § 9 (1) 1a BBAuB |

|                     |                                                              |                                                                                              |
|---------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| WA                  | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE                                       | § 4 BAUNVO                                                                                   |
| MD                  | DORFGEBIETE                                                  | § 5 BAUNVO                                                                                   |
| I II                | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE                                      | § 9 (1) 1 BBAUG<br>§ 16 u. 17 BAUNVO                                                         |
| 0,2                 | GRUNDFLÄCHENZAHLE                                            | § 9 (1) 1 BBAUG<br>§ 16 u. 17 BAUNVO                                                         |
| 0,3                 | GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE                                        | § 9 (1) 1 BBAUG<br>§ 16 u. 17 BAUNVO                                                         |
| Δ                   | NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG                                    | § 9 (1) 2 BBAUG<br>§ 22 BAUNVO                                                               |
| 35° - 45°<br>4 + 12 | DACHNEIGUNG<br>FIRSTRICHTUNG; STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN | § 9 (1) 2 BBAUG<br>§ 9 (1) 2 BBAUG<br>§ 23                                                   |
|                     | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN                                      | § 9 (1) 11 BBAUG                                                                             |
| P                   | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN                                      | § 9 (1) 11 BBAUG                                                                             |
|                     | GRÜNFLÄCHEN                                                  | § 9 (1) 15 BBAUG                                                                             |
|                     | SPIELPLATZ                                                   | § 9 (1) 25 BBAUG                                                                             |
|                     | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN      | § 9 (1) 21 BBAUG                                                                             |
|                     | VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN           | § 9 (1) 10 BBAUG                                                                             |
|                     | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                         | § 16 (5) BAUNVO                                                                              |
|                     | GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES                                 | § 9 (7) BBAUG                                                                                |
| W                   | FLÄCHEN, DIE DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN               | § 9 (6) BBAUG                                                                                |
|                     | FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN                  | § 13 LAGERBEHALTERVER-<br>ORDNUNG V. 15.9.70 (GESETZ U. VERORDNUNGSBLATT<br>SCHL.-H. S. 269) |
|                     | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN                        | § 9 (1) 25a BBAUG                                                                            |
|                     | ERHALTUNG VON BÄUMEN                                         | § 9 (1) 25b BBAUG                                                                            |
|                     | FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN                                   | § 9 (1) 17 BBAUG                                                                             |

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

|    |                                                                                                                                           |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN                                                                                                             |
|    | WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN                                                                                                            |
|    | IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN                                                                                                  |
|    | GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG                                                                                                                    |
|    | HOHNENLINIEN                                                                                                                              |
|    | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG                                                                                                                     |
|    | SICHTDREIECKE                                                                                                                             |
|    | VORHANDENE GEBÄUDE                                                                                                                        |
| 2b | VORH. GEBÄUDE, DIE NICHT ERWEITERT, NACH ABBRUCH<br>ODER ZERSTÖRUNG DURCH HÖHERE GEWALT NICHT WIEDER<br>AUFGEBAUT WERDEN DÜRFEN           |
|    | VORHANDENE NEBENGEBÄUDE                                                                                                                   |
| 2b | VORHANDENE NEBENGEBÄUDE, DIE NICHT ERWEITERT, NACH<br>ABBRUCH ODER ZERSTÖRUNG DURCH HÖHERE GEWALT NICHT WIEDER<br>AUFGEBAUT WERDEN DÜRFEN |

### NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

|    |                                                                 |               |
|----|-----------------------------------------------------------------|---------------|
| 2a | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER-<br>RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN | § 9 (6) BBAUG |
| 2a | SICHTDREIECKE                                                   | § 9 (6) BBAUG |

DIE MIT 1a - 1b UND 1c - 1d BEZEICHNETEN ZEITLICH NACH DEM SATZUNGS-  
BESCHLUSS VOM 14.02.1978 VORGENOMMENEN ERGÄNZUNGEN BZW. ÄNDERUNGEN SIND  
AUF GRUND DES GENEHMIGUNGSERLASSES DES LANDRATES DES KREISES OSTHOL-  
STEIN VOM 20.10.1978 - AZ: 611.3-012/B 29 - H/m - VORGENOMMEN UND VON DER  
STADTVERTRETUNG DER STADT EUTIN AM 22.02.1979 ALS SATZUNG BE-  
SCHLOSSEN WORDEN.

EUTIN, DEN  
STADT EUTIN  
DER MAGISTRAT  
BÜRGERMEISTER

## TEXT (TEIL B)

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FEST- SETZUNGEN

§ 9 (1) BBAUG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) 2, 3, 4, 5, BAUNVO  
VORGESEHENEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.  
RECHTSGRUNDLAGE: § 1 (6) BAUNVO
  - IN EINZELWOHNUNGS- UND IN EINGESCHOSSIGER BAUWEISE IN DEN ALLGEMEINEN  
WOHN- UND EINWONNENGEBIETEN SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.  
RECHTSGRUNDLAGE: § 4 (4) BAUNVO
  - NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO MIT AUSNAHME  
VON TELEFONZELLEN, HÖRGERÄTEN, KÜCHEN, KÜCHEN- UND WÄSCHE-  
GERÄTEN SOWIE KINDERSPIELPLÄTZEN SIND IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGE-  
BIETEN NICHT ZULÄSSIG.  
RECHTSGRUNDLAGE: § 14 (1) BAUNVO
- HOHNENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE
 

ÖBERKANTE ERDSCHOSSESSODEN SOLL IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS  
50 CM ÜBER DER ENDOGULTE GELÄNDEHÖHE IM BEREICH DER BAULICHEN  
ANLAGEN LIEGEN.

BEZUGSPUNKTE SIND:

  - BEI EBENEN GELÄNDE DIE ÖBERKANTE DER STRASSENMITTE
  - BEI ANSTIEGENDES GELÄNDE DIE ÖBERKANTE DER STRASSENMITTE,  
VERHIEHT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ZUR MITTE DER  
STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE
  - BEI FALLENDES GELÄNDE DIE ÖBERKANTE DER STRASSENMITTE VERHIEHT  
UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSE-  
SEITIGEN GEBÄUDESEITE.

RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 2) BBAUG
- VOLLGESCHOSSE (HANGGESCHOSSE)
 

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 8 - 10 IM BEREICH DER STRASSE 1 KANN DIE ZAHLE  
DER VOLLGESCHOSSE WEGEN DES GELÄNDEGEFÄLLES AUF 2 GESCHOSSE ERHÖHT  
WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) VON 0,2 UND  
DIE FESTGESETZTE GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE (GRZ) VON 0,3 NICHT ÜBERSCHRIT-  
TEN WERDEN.  
RECHTSGRUNDLAGE: § 17 (5) BAUNVO
- ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
 

DIE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES EINGEZEICHNETEN EINZELBÄUME  
SIND DAUERND ZU ERHALTEN. ALLE ÜBRIGEN VORHANDENEN BÄUME, AUSSER OBST-  
BÄUME, DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES MAGISTRATS DER STADT EUTIN ENT-  
FERNET WERDEN. ENTFERNTEN BÄUME SIND DURCH EINHEIMISCHE, DER LANDSCHAFT  
UND DER NÄHEREN UMGEBUNG ANGEPASSTE BÄUME ZU ERSETZEN.  
INNERHALB DER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUSGEWIESENEN  
BAUGEBIETE IST JE ANGEFANGENE 300 M<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN HOCH- ODER  
HALBSTAMMGEHÖLZ EINHEIMISCHER LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.  
RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 25a u. 25b BBAUG
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
  - FÜR DIE FASSADEN DER BAULICHEN ANLAGEN IST EINE AUSFÜHRUNG IN ZIEGEL-  
VERBLENDEUNG, PUTZBAU ODER GEMISCHTER BAUWEISE ZULÄSSIG. DIE FARB-  
GEBUNG MUSS DERJENIGEN BENACHBARTER GEBÄUDE ANGEPASST WERDEN.
  - FÜR DIE EINDECKUNG DER DÄCHER DER GEBÄUDE SIND DACHPANNEN AUS GE-  
BRÄUNTEN ODER ZEMENTGEBÜNDETEM MATERIAL ZU VERWENDEN, SOWEIT DIES  
DIE DACHNEIGUNG ZULÄSST. DIE FARBE DER DACHPANNEN MUSS DERJENIGEN  
BENACHBARTER DÄCHER ANGEPASST WERDEN. DIE EINZELGRÖSSE DER VERLEGTEN  
DACHPANNE DARF 0,25 M<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN.
  - IN DÄCHERN MIT EINER DACHNEIGUNG VON UNTER 35° SIND DACHGAUBEN UN-  
ZULÄSSIG. DACHGAUBEN DÜRFEN ERST IN BRÜSTUNGSHÖHE AUS DER DACHFLÄCHE  
HERAUSTRETEN.
  - IM BEREICH DES SPITZBODENS SIND DACHFLÄCHENFENSTER ODER 0,20 M<sup>2</sup>  
EINZELGRÖSSE UNZULÄSSIG.  
RECHTSGRUNDLAGE: GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DES  
LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 10.4.1969
- EINFRIEDIGUNGEN
 

DIE GRUNDSTÜCKE DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE DÜRFEN AN DER STRASSEN-  
SEITE MIT LEBENDIGEN HECKEN ODER HOLZZAUNEN VON HÖCHSTENS 70 CM HOHE  
EINGEFRIEDIGT WERDEN. MASSIVE SOCKEL VON HÖCHSTENS 20 CM HOHE INNERHALB  
DER 70 CM GESAMTHÖHE SIND ENTLANG DER STRASSESEITE ZULÄSSIG. GRUND-  
STÜCKSZUGÄNGE UND -ZUFÄHRTEN DÜRFEN MIT TÖREN UND PFEILERN VON 70 CM  
HOHE VERSEHEN WERDEN. DIE BAUGRUNDSTÜCKE ZU DEN ANGRENZENDE LAND-  
WIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN SIND MIT WEHRHAFTEN ZÄUNEN ABZUGRENZEN.  
RECHTSGRUNDLAGE: GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DES  
LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 10.4.1969 UND  
§ 9 (1) 25b BBAUG
- SICHTDREIECKE
 

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHT-  
DREIECKE DÜRFEN KEINE ANPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN ODER SON-  
STIGE EINRICHTUNGEN ERHALTEN, DIE EINE 70 CM ÜBER DEN ANGRENZENDE  
BORDSTEIN LIEGENDE GEDÄCHTE EBENE ÜBERSCHREITEN.  
RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 10 BBAUG

## SATZUNG

### DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 1 DAS GEBIET AN DER STRASSE BAST

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESGESETZES (BBAUG) VOM 14. AUGUST 1970 (BGBl.  
I S. 2256 BER. S. 3617) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FEST-  
SETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GEVOB. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1  
DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (OVOL.  
SCHL.-H. S. 196) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM  
14.2.1978 FOLGEBE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29  
FÜR DAS GEBIET AN DER STRASSE BAST IN EUTIN - FISSAU

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 19.2.1975

EUTIN, DEN 3.7.1978

SIEGEL 1. STELLVERTR.  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND  
DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.9.1977  
BIS 14.10.1977 NACH VORHERIGER AM 6.9.1977 ABGESCHLOSSENER  
BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDECKEN UND ANFRAGEN IN DER AUS-  
LEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENT-  
LICH AUSGELEGEN.

EUTIN, DEN 3.7.1978

SIEGEL 1. STELLVERTR.  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 18. JUNI 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN  
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTGEBIETSPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

Eutlin 18. JUNI 1978 KATASTERAMT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT  
(TEIL B) WURDE AM 14.2.1978 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG  
VOM 14.2.1978 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 3.7.1978

SIEGEL 1. STELLVERTR.  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANESATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG  
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT DER VERFÜGUNG DES  
LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 20.10.1978 AZ: 611.3-012/B29 - H/m -  
MIT AUFLAGEN erteilt.

EUTIN, DEN 24.10.1978

SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG  
VOM 22.02.1979 ERFÜLLT.  
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT DER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES  
OSTHOLSTEIN VOM 18.04.1979 AZ: 611.3-12/B29 - H/Bre. BESTÄTIGT.

EUTIN, DEN 25.04.1979

SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANESATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM  
TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

EUTIN, DEN 25.04.1979

SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT  
(TEIL B) IST AM 03.05.1979 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG  
SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERHÄLTNISS GEBÜNDET UND  
LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

EUTIN, DEN 03.05.1979

SIEGEL BÜRGERMEISTER